

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 119 (1999)

Artikel: Die Herrschaft Alt-Regensburg im 14. Jahrhundert
Autor: Fortuna, Ursula
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Herrschaft Alt-Regensberg im 14. Jahrhundert

I.: Einleitung: Glanz und Abstieg der Freiherren von Regensberg

Wer auf der stark befahrenen Hauptstrasse durch das Furttal von Zürich nach Baden fährt, beachtet kaum den unscheinbaren Hügel bei den Katzenseen mit der Ruine der Burg Alt-Regensberg. Und doch war diese Burg vor siebenhundert bis achthundert Jahren das Zentrum eines bedeutenden Konglomerats von Herrschaftsrechten zwischen Limmat und Rhein. Im Norden und Süden griff es mit Ausläufern über diese beiden Flüsse hinaus. Ein zweiter Herrschaftsschwerpunkt lag in der Gegend von Grüningen. Seine Inhaber, die Freiherren von Regensberg, tauchten gegen Ende des 11. Jahrhunderts aus dem Dunkel der Geschichte auf und verschwanden nach der Wende zum 14. Jahrhundert wieder darin (s. Abb. 1). In den rund 250 Jahren dazwischen intensivierten sie ihre Herrschaft durch Rodungen, nahmen sie als Vögte die lokalen Interessen des Reiches sowie mehrerer Klöster, vor allem St. Gallens, wahr, umschlossen sie die Stadt Zürich mit ihren Burgen, begründeten sie die Klöster Fahr und Rüti sowie die Städtchen Regensberg, Grüningen und das abgegangene Glanzenberg. Auch an der Gründung von Kaiserstuhl am Rhein waren sie massgeblich beteiligt. Daneben zählten sie zum engen Gefolge der Herzöge von Zähringen und verschwägerten sich mit den Grafenhäusern von Kyburg, Habsburg, Neuenburg und Pfirt. Einzelne Regensberger weilten in der Umgebung deutscher Könige, kämpften im Heiligen Land und besetzten die Bischofstühle

von Brixen und Salzburg. Gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts erreichten sie den Höhepunkt an Macht und Ansehen. Doch kaum 50 Jahre später waren sie völlig verarmt und kämpften einen aussichtslosen Kampf ums Überleben.

Als die Brüder Lütold VII. und Ulrich I., die Söhne Lütolds VI.¹ und Berthas von Neuenburg, nach dem Bau von Burg und Stadt Neu-Regensberg um 1250 ihre Herrschaft teilten, bedeutete dies noch kaum eine Schwächung ihrer Kräfte, da sie in gutem Einvernehmen handelten. Nachdem aber die Ressourcen der Herrschaft bereits durch die vorangegangene Bau- und Gründertätigkeit erheblich beansprucht worden waren, brachte die «Regensberger Fehde» von 1267 erhebliche Verluste mit sich. Die Söhne der beiden Brüder wussten zudem ihre Mittel nicht beieinander zu halten und veräusserten seit etwa 1280 Stück für Stück ihrer Güter und Herrschaftsrechte. Der Zweig Neu-Regensberg verkaufte in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts seine Herrschaft mit Burg und Stadt Regensberg an das Haus Habsburg und starb etwa dreissig Jahre später aus. Vom Zweig Alt-Regensberg fehlt schon seit 1302 jede Kunde. Sein Herrschaftsgebiet war damals bereits im wesentlichen auf die Burg am Katzensee und die umliegenden Dörfer Regensdorf mit Watt und Oberdorf, Ober- und Unteraffoltern sowie Dänikon und Dällikon zusammengeschmolzen (s. Abb. 2).

Das Schicksal dieser kleinen Gerichtsherrschaft während der nächsten 50-70 Jahre ist so unklar wie das plötzliche Verschwinden ihrer Herren. Die nachfolgenden Ausführungen wollen versuchen, etwas Licht in dieses Dunkel zu bringen.

II.: Die bisherige Auffassung und ihre Kritik

Die bisherige, erst neuerdings bezweifelte Auffassung ging spätestens seit Nabholz dahin, dass zunächst die Linie Neu-Regensberg, vertreten durch Ulrichs ersten Sohn Lütold I. und seine Mutter Adelheid von Pfirt, das alt-regensbergische Erbe antrat, dass dieses

¹ Die Zählung stützt sich auf Stucki, Die Freiherren von Regensberg.

durch die Heirat einer hypothetischen Schwester Lütolds, Adelheid, nach dem Aussterben der Familie an das Haus Altenklingen kam und schliesslich von Adelheids Enkelin Verena von Altenklingen ihrem Ehemann Ulrich VII. von Landenberg-Greifensee zugebracht wurde. Doch sind verschiedene Tatsachen nicht mit dieser Hypothese zu vereinbaren:

1. der archäologische Befund,
2. der urkundliche Nachweis,
3. der Kauf der Burg Balb am Rhein durch Adelheid von Pfirt und ihren Sohn Lütold I.,
4. das frühe Verfügungsrecht des Hauses Landenberg-Greifensee an der Herrschaft Alt-Regensberg.

zu 1.: Der archäologische Befund (s. Abb. 3)

Man möchte annehmen, dass die Freiherren von Neu-Regensberg nach dem Verkauf ihrer Herrschaft als Erben von Alt-Regensberg auf der dortigen Burg Wohnsitz genommen hätten. Eine Analyse des bei der Ausgrabung der Burgruine 1955-1957 gehobenen Fundgutes ergab jedoch, dass die Burg während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts unbewohnt gewesen sein muss.

Den zahlreich vorhandenen Keramikscherben aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stehen nur verschwindend wenige Bruchstücke aus dem folgenden halben Jahrhundert 1300–1350 gegenüber. Die wiederum zahlreicher anfallenden Überreste aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zeugen von den umfangreichen, auch sonst bekannten Renovierungsarbeiten der neuen Herren aus dem Geschlecht Landenberg-Greifensee.²

zu 2.: Der urkundliche Nachweis

Gestützt wird der archäologische Befund durch die Aussage der überlieferten Dokumente. Zwei Urkunden, diejenige Lütolds I. von 1320 und diejenige seines Sohnes Lütold II. von 1328³ wurden

² Schneider, Die Burgruine Alt-Regensberg.

³ ZUB X, Nr. 3691, und XI, Nr. 4126.

gemäss der bisherigen Literatur (Nabholz, Diener, Lutz) auf der Burg Alt-Regensberg ausgestellt und darum als Beweis dafür angeführt, dass sie zu dieser Zeit im Besitz der neu-regensbergischen Linie war. Während die Urkunde von 1328 eindeutig in Zürich ausgestellt wurde, lautet der Ausstellungsort derjenigen von 1320 tatsächlich «Regensberg». Da aber der Name ohne jeden Zusatz gebraucht ist, stehen drei Möglichkeiten offen: die Burgen Alt- und Neu-Regensberg sowie – was meines Erachtens die grösste Wahrscheinlichkeit für sich hat, – das Städtchen Regensberg. Aber selbst dann, wenn die Urkunde auf der Burg Alt-Regensberg ausgestellt worden wäre, muss diese damals nicht im Besitz der Neu-Regensberger Linie gewesen sein: Bei dem beurkundeten Geschäft handelt es sich um die Übertragung eines regensbergischen Lehens von dem bisherigen Inhaber, dem regensbergischen Ministerialen Heinrich von Büsing, auf den neuen Besitzer Konrad Escher von Kaiserstuhl. Heinrich von Büsing wird uns weiter unten in einer anderen Funktion und mit einem neuen Dienstherrn wieder begegnen, wodurch ihm die Burg Alt-Regensberg zugänglich gewesen sein dürfte (vgl. Seite 39 unten).

Abschliessend ist festzustellen, dass nach 1302 mit weitestgehender Sicherheit keine erhalten gebliebene Urkunde der Regensberger auf der Burg Alt-Regensberg ausgestellt wurde.

zu 3.: Der Kauf der Burg Balb am Rhein durch Adelheid von Pfirt und ihren Sohn Lütold I. von Neu-Regensberg

Im Jahre 1310 verkauften Adelheid und Lütold eine beträchtliche Anzahl bedeutender Besitzungen und Herrschaftsrechte im Wehntal an das Konstanzer Domkapitel. Adelheid war von diesem Verkauf besonders betroffen, weil ein Teil der veräusserten Güter die materielle Grundlage ihres Leibdings bildeten, sie also damit die Existenzsicherung ihres Alters hingab. Das Domkapitel leistete seine Zahlung jedoch nicht an Mutter und Sohn, sondern zum grössten Teil an den Grafen Rudolf von Habsburg-Rapperswil. Von diesem erwarben Adelheid und Lütold gleichzeitig die unterhalb der Rheinschleife von Rheinau auf dem jenseitigen Ufer gelegene Burg Balb samt dem zugehörigen Wirtschaftshof.⁴ Bei beiden Transaktionen wird Adel-

heid vor ihrem Sohn genannt und siegelt auch vor ihm. Sie dürfte somit die treibende Kraft gewesen sein.

Was bezweckte dieser kostspielige, mit günstig gelegenen Gütern und Einkünften bezahlte Kauf einer abseitigen Burg, wenn die Linie Neu-Regensberg bereits im Besitz der Herrschaft Alt-Regensberg mit der zentralen Burg am Katzensee war? Meines Erachtens hatte diese Handlung nur dann einen Sinn, wenn Burg und Herrschaft Alt-Regensberg den Neu-Regensbergern nicht mehr zur Verfügung stand. Dann nämlich stellte sie den letzten verzweifelten Versuch Adelheids dar, ihr Geschlecht vor dem unrühmlichen Untergang zu retten, indem sie ihm wieder eine Burg als standesgemäßen Wohnsitz und Grundlage für einen neuen Aufstieg verschaffte. Man muss bedenken, dass Adelheid, selbst Angehörige eines hochadligen Geschlechtes, als junge Braut in eine blühende, angesehene Herrschaftsfamilie eingehetaret hatte, nur um deren bitteren Niedergang bis zur völligen Bedeutungslosigkeit zu erleben. In das Bild von der Burg Balb als Kern einer neu zu bildenden Herrschaft passt es auch, dass Mutter und Sohn sich gegenseitig zuschworen, diese Burg nie zu verkaufen, und den Schwur sogar urkundlich bekräftigten.⁵ Beide hielten sich daran. Erst Lütolds Sohn Lütold II., der letzte Regensberger weltlichen Standes, veräusserte die Burg Balb nach dem Tode der Grossmutter und des Vaters wieder an Habsburg, und zwar an die österreichische Linie.⁶

zu 4.: Das frühe Verfügungsrecht des Hauses Landenberg-Greifensee an der Herrschaft Alt-Regensberg (s. Abb. 4)

Im Jahre 1354, während mehrjähriger Auseinandersetzungen zwischen den Herzögen von Habsburg-Österreich und der Stadt Zürich, übertrug Herzog Albrecht die Obhut über die habsburgischen Burgen im Aargau und im Thurgau sowie über die neue Feste Weesen am Walensee an Hermann IV. von Landenberg und seine Söhne. Im Gegenzug versprachen die Landenberger dem Herzog, ihm mit

⁴ ZUB, VIII, Nrn. 3020, 3044, und 3046.

⁵ ZUB VIII, Nr. 3070.

⁶ ZUB XI, Nr. 4036.

ihren eigenen Burgen Greifensee und Regensberg zu «warten und gehorsam (zu) sein».⁷ Hermann IV. (vor 1300–1361) war der Grossvater Ulrichs VII., des Gemahls der Verena von Altenklingen, welche die Herrschaft Alt-Regensberg an die Landenberger gebracht haben sollte. Er und seine Söhne verfügten also bereits zu einem Zeitpunkt über die Herrschaft, als sein Enkel kaum verheiratet sein konnte. Ulrich VII. lebte bis 1413, und Verena von Altenklingen ist bis 1398 urkundlich belegt. 1373 hatte das Paar drei unmündige Kinder, und wenigstens vier weitere wurden ihm danach noch geboren.⁸

Auch späterhin sind Hermann IV. und seine Kinder als verfügberechtigt über Alt-Regensberg bezeugt: 1360 beurkundete «Rudolf Kelner von der alten Regensberg, amptmann und pfleger des erwirdigen mines gnedigen heren hern Hermans von Landenberg des alten von Griffense in dem ampte ze der alten Regensberg» den Verkauf eines Kernenzinses von einem Grundstück in Dällikon «in des obigen mines heren vogtey».⁹ Fünf Jahre später setzten Hermanns IV. Söhne Hermann der Ältere, Hermann der Jüngere («Pfaff Hermann») und Beringer zusammen mit ihrem verwaisten Neffen Ulrich VII. gegen die Summe von 900 Gulden eine jährliche Gült von 60 Gulden auf ihre Burg Alt-Regensberg.¹⁰ 1368 verzichtete Ulrich VII., nunmehr allein auf der Burg wohnhaft, auf eine leib-eigene Familie, die sich an das Kloster Töss verkauft hatte.¹¹ 1373 konnte Ulrich, jetzt in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Verena von Altenklingen, den Verkauf des Zehntens zu Watt nur mit Zustimmung seiner Oheime Hermann d. Ae. und «Pfaff Hermann» tätigen.¹² Bei der im gleichen Jahr erfolgten Veräußerung des Regensdorfer Meierhofes verzichtete Rudolf von Schönau, genannt

⁷ Thommen I, S. 320, III.

⁸ STAZ C II 5, Nr. 233, sowie Stammtafeln bei Diener und Kindler v. Knobloch.

⁹ STAZ C II 18, Nr. 381.

¹⁰ Kindler v. Knobloch, Bd. 2, S. 434/435.

Leider war diese präzise, aber ohne Quellenangabe zitierte Urkunde weder im Original noch in Kopie greifbar. – Ein Conrad Bidermann von Regensdorf war übrigens Zeuge bei einem Regensdorfer Zehntenstreit von 1376 (STAZ C II 10, Nr. 137).

¹¹ STAZ C II 13, Nr. 337.

¹² STAZ G I 96, Bl. 274 und 275.

Hürus, der Gemahl von Hermanns IV. Tochter Agnes, mit seinem Sohn Rudolf Hürus auf namhafte Einkünfte daran, die ihm als Ehesteuer (Heiratsgut) gehörten.¹³

Bei allen vor 1370 getätigten Geschäften mit Alt-Regensberger Gütern und Rechten wird Verena von Altenklingen nicht genannt. Sie hatte demnach keine Rechte daran und scheidet somit als Bindesglied für den Übergang der Herrschaft an das Haus Landenberg-Greifensee aus. Nach 1370 erscheint sie jedoch neben ihrem Mann als Inhaberin der Herrschaft.

III.: Der Weg der Herrschaft Alt-Regensberg von den Freiherren von Regensberg zum Haus Landenberg-Greifensee

Es bleibt nun die Frage zu beantworten, auf welchem Weg die Herrschaft Alt-Regensberg an die Herren von Landenberg-Greifensee gelangte, wenn die Familien Neu-Regensberg und Altenklingen als Zwischenglieder ausscheiden.

1. Das Zeugnis der Einsiedler Leibeigenen

Ein erster entscheidender Hinweis ergibt sich aus dem Vergleich zweier Aufzeichnungen, worin eine Anzahl Herrschaftsangehöriger mit ihrem rechtlichen Status aufgeführt werden. Bei der ersten handelt es sich um das Protokoll eines Zeugenverhörs von 1280, wodurch die Frage geklärt werden sollte, ob die niedere Kirche zu Regensdorf ein selbständiges Gotteshaus oder eine Filiale der Pfarrkirche Höngg sei.¹⁴ Zugunsten der Selbständigkeit sagten vierzig in Regensdorf und der unmittelbaren Nachbarschaft ansässige Zeugen aus. Sie sind mit Namen und Alter sowie den für sie zuständigen Leibherren und Vögten aufgelistet und bieten das bunte Bild einer Herrschaftsordnung, die nicht auf festumgrenzte Regionen, sondern

¹³ STAZ C V 4.1, Nr. 9.

¹⁴ ZUB V, Nr. 1759.

auf Personen bezogen war. Die befragten Zeugen unterstanden acht verschiedenen Leibherrschaften mit Einschluss der Freiherren von Regensberg. Diese bevogteten ausser den ihnen selbst gehörenden Leibeigenen solche (aber nicht alle) der Kirche Weningen, des Zürcher Grossmünsters, der Klöster Allerheiligen in Schaffhausen, St. Gallen und Rheinau sowie – für unsere Fragestellung besonders aufschlussreich, – des Klosters Einsiedeln. Als Vögte über Einsiedler Hörige standen sie jedoch in Konkurrenz mit dem Grafen von Rapperswil. Dieser hatte sieben Leute Einsiedelns unter seiner Vogtei, die Regensberger nur zwei. Andererseits hatte der Graf von Rapperswil im Gegensatz zu den Regensbergern nur Einsiedler Hörige, nicht aber solche anderer Leibherren, zu schirmen.

Die unterschiedliche Vogteizugehörigkeit der Einsiedler Leibeigenen dürfte sich aus ihrer Herkunft erklären: Bei den durch Regensberg bevogteten Personen handelte es sich wohl um Nachfahren derjenigen Leute, welche bei der Gründung des Klosters Fahr im Jahre 1130 an Einsiedeln geschenkt worden waren. Bekanntlich hatte Lütold II. von Regensberg damals die Vogtei über die Stiftung sich selbst und seinem Hause vorbehalten.¹⁵ Die Vogtleute des Grafen von Rapperswil waren vermutlich aus der Rapperswiler Herrschaft Greifensee in das Regensberger Gebiet zugewandert oder auf andere, nicht mit dem Kloster Fahr zusammenhängende Weise an Einsiedeln gekommen. Zudem hatten die Grafen von Rapperswil damals die Schirmvogtei über das Kloster Einsiedeln inne.

Als etwa 25 Jahre später die Grafen von Habsburg ihre Besitzungen und Einkünfte im «Habsburgischen Urbar» zusammengetrugen, hatten sich die politischen Gewichte im Raum Furt-/Glattal entscheidend verschoben. 1283 war mit Rudolf II. der letzte männliche Spross des Grafenhauses Rapperswil gestorben und die Schirmherrschaft über das Kloster Einsiedeln an Habsburg gefallen. Erbin des Rapperswiler Eigengutes war Rudolfs Schwester Elisabeth, in erster Ehe mit Werner von Homburg, in zweiter Ehe mit Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg verheiratet. Sie verpfändete im Jahre 1300 die Herrschaft Greifensee an den österreichischen Marschall Hermann II. von Landenberg, den Vater des vorgenannten Hermann IV., ohne sie je wieder einzulösen. Diese veränderte Konstellation spie-

¹⁵ ZUB I, Nr. 279.

gelt sich im Habsburgischen Urbar: Weder die Freiherren von Regensberg noch die Grafen von Rapperswil, die bislang massgeblichen Gewalten in dieser Gegend, werden darin genannt. Wer war an ihre Stelle getreten?

Aufschlussreiche Hinweise dazu finden sich in den Revokationsrödeln des habsburgischen Urbars.¹⁶ Mit ihnen erhob das Haus Habsburg Anspruch auf Besitzungen und Einkünfte, die de facto in anderen Händen lagen. Unter anderem leitete es aus seiner Schirmvogtei über Einsiedeln die Vogteirechte über dessen sämtliche Güter und Leute ab, wo immer sich diese auch befanden – also auch über diejenigen in der Herrschaft Alt-Regensberg. Da nun die «Okkupanten» solcher Vogteirechte, d.h. deren tatsächliche Inhaber, in den Revokationsrödeln angegeben sind, erfahren wir daraus, wer am Beginn des 14. Jahrhunderts Besitz- und Herrschaftsrechte tatsächlich innehatte. Und hier ist wiederum die Vogtei über die insgesamt zehn Einsiedler Hörigen von Bedeutung: neun von ihnen wurden durch den Rapperswil-Nachfolger Hermann von Landenberg bevogtet; einer, der Ehemann einer «Egli» genannten Frau, unterstand – völlig unerwartet – dem Herrn von Baldegg. Dieser letztere war ferner Vogt über von Habsburg beanspruchte Angehörige der Herrschaften St. Blasien, Embrach und Fraumünster Zürich. Demgegenüber bevogtete Hermann von Landenberg ausschliesslich Einsiedler Leute.¹⁷

Die Parallelen zwischen dem Zeugenverhör von 1280 und dem Habsburgischen Urbar sind in mehrfacher Hinsicht auffällig:

1. Einsiedler Hörige standen unter zwei verschiedenen Vogteien.
2. Ihre Mehrzahl hatte den Grafen von Rapperswil bzw. dessen Rechtsnachfolger Hermann von Landenberg zum Vogt. Eine kleine Minderheit gehörte unter die Vogtei der Freiherren von Regensberg bzw. des Herrn von Baldegg.
3. Der Graf von Rapperswil bzw. Hermann von Landenberg bevogtete nur Einsiedler Hörige, während die Freiherren von Regensberg wie auch der Herr von Baldegg die Vogteirechte über Leibeigene mehrerer Herrschaften ausübten.

Das gleiche gilt für die liegenden Güter und ihr Zubehör: Hermann von Landenberg besass die Vogtei nur über den Einsiedler

¹⁶ Habsburgisches Urbar II, S. 266-375.

¹⁷ ebda., S. 305 ff.

Meierhof von Oberaffoltern, der Herr von Baldegg dagegen sowohl diejenige über den dortigen Hof des Klosters St. Blasien als auch über den Einsiedler Meierhof in Dällikon.¹⁸ Hinsichtlich der letzteren hatte sich Lütold I. von Neu-Regensberg 1285 ausdrücklich als Einsiedler Lehenmann bekannt.¹⁹

Man gewinnt den Eindruck, als habe der Herr von Baldegg die Freiherren von Regensberg als Vogt abgelöst. Nahmen er und seine Nachfahren auch sonstige Herrschaftsrechte im Gebiet von Alt-Regensberg wahr?

2. Die Herren von Baldegg zu Elgg im Raum Zürich

Die Herren von Baldegg waren als habsburgische Ministerialen im Seetal beheimatet. Hartmann III. (1264 - 1329 urkundlich bezeugt) ehelichte Gepa von Elgg, die Erbin der gleichnamigen Herrschaft im Eulachtal, und erhielt diese 1289 von Habsburg zu Lehen. Er und sein Sohn Hartmann VI. werden unter der Bezeichnung «von Bald-egg zu Elgg» geführt. Der Sohn verlor Burg und Herrschaft Elgg um 1350 auf ungeklärte Weise, vielleicht Schulden halber, an Hermann IV. von Landenberg-Greifensee. Dieser besass schon seit 1344 den Kehlhof zu Elgg und wurde 1356 als «dominus» zu Elgg bezeichnet.²⁰

Durch die Heirat mit Gepa von Elgg hatte Hartmann III. im weiteren Umkreis des Furttales Fuss gefasst. Bald wurde der Einfluss der Baldegger in der Region spürbar. Zwischen 1306 und 1340 trat ein Hartmann von Baldegg wiederholt als Zeuge bei Verträgen, als Kirchenpatron und als Schiedsrichter im Furt-, Limmat- und Glattal auf – einige Male sogar in engem Zusammenhang mit Lütold I. von Neu-Regensberg: Als dieser die seit bald zweihundert Jahren seiner Familie zustehende Vogtei über das Kloster Fahr und Engstringen an die Zürcher Jakob und Berchtold Schwend verkaufte, befand sich Hartmann von Baldegg unter den Zeugen,²¹ desgleichen 1321, als der Abt von Einsiedeln ein vor Lütolds Gericht beurkundetes Testa-

¹⁸ ebda., S. 353 f.

¹⁹ ZUB V, Nr. 1928.

²⁰ Mietlich, S. 108 ff.

²¹ ZUB VII, Nr. 2824.

ment der Stiefverwandten Werner von Homberg und Johann von Habsburg bestätigte.²²

Als Inhaber von Herrschaftsrechten begegnet uns der Herr von Baldegg, wie oben dargestellt, zuerst im Habsburgischen Urbar. 1321 liess ihn der Rat der Stadt Zürich auffordern, den Zürcher Bürger Bilgeri auf dem Bach bei der Verleihung seines zu Regensdorf gelegenen Gutes nicht zu behelligen.²³ 1329 besiegelte er als Lehensherr der Kirche Dällikon eine Vergabung des damaligen Kirchherrn Walter von Elgg zugunsten des jeweils amtierenden Pfarrers dieser Kirche.²⁴ 1337 sass Heinrich Büsinger, der regensbergische Ministeriale, an Hartmanns VI. Statt in Oberaffoltern zu Gericht. Das dort behandelte Landgeschäft wurde durch den Baldegger selbst besiegt.²⁵

Diese Gegebenheiten lassen den Schluss zu, dass die Herren von Baldegg zu Elgg am Beginn des 14. Jahrhunderts die Nachfolge der Freiherren von Alt-Regensberg antraten und das gesuchte Zwi-schenglied zwischen diesen und den Herren von Landenberg-Grei-fensee darstellen. Ihre Herrschaft würde erklären, warum die Burg Alt-Regensberg in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts unbewohnt erscheint: da ihnen die Burg Elgg gehörte, benötigten sie diejenige von Alt-Regensberg nicht. Der aufgrund des archäologischen und urkundlichen Nachweises gewonnene Eindruck wird somit erhärtet.

Die Abfolge Regensberg – Baldegg – Landenberg wird beim Patronat über die Kirche Dällikon augenfällig: 1283 und 1301 war Johannes, Sohn des regensbergischen Ministerialen Konrad von Steinmaur, der Kirchherr; 1329 hatte Walter von Elgg diese Position als Lehen Hartmanns III. von Baldegg inne; 1421 verkauften die Brüder Ulrich VIII. und Walter von Landenberg Zehnten, Kirchensatz und Patronat zu Dällikon mit sämtlichem Zubehör an das Zürcher Grossmünster.²⁶

²² ZUB X, Nr. 3704.

Werner von Homberg war Enkel der Elisabeth von Rapperswil aus ihrer ersten, Johann von Habsburg der Sohn aus ihrer zweiten Ehe. Der Vater, Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg, war ein Verwandter Lütolds von Regensberg.

²³ Zürcher Stadtbücher I, S. 24, Nr. 63.

²⁴ ZUB XI, Nrn. 4207 und 4209.

²⁵ STAZ C 6, Nr. 1041.

²⁶ ZUB V, Nr. 1870, ZUB VII, Nr. 2615, ZUB XI, Nr. 4207 s. oben, und STAZ C II, Nr. 515.

Nach 1337 hört man nichts mehr von den Herren von Baldegg im Zusammenhang mit der Herrschaft Alt-Regensberg. Da aber hier wie in Elgg Hermann IV. von Landenberg-Greifensee ihr Nachfolger wurde, werden sie wohl beide Herrschaften im Zuge des gleichen, urkundlich nicht überlieferten Vorganges an diesen verloren haben.

3.: Der landenbergische «Konkurs» von 1369 und seine Auswirkungen auf die Herrschaft Alt-Regensberg

Im Gegensatz zu der Zeit vor 1370, wo die Herren von Landenberg alleine als Inhaber der Herrschaft auftraten, weisen die nach diesem Zeitpunkt ausgestellten Urkunden Verena von Altenklingen als Teilhaberin daran aus.²⁷ Bei allen Gütergeschäften wird sie gleichberechtigt neben ihrem Mann Ulrich VII. von Landenberg-Greifensee genannt; nur als Gerichtsherr handelte er alleine.²⁸ Wie kam dieser Wechsel zustande?

Hermann IV. von Landenberg und seine Söhne hatten im Dienst Habsburgs ihre Mittel verausgabt und sich dermassen verschuldet, dass ihre Bürgen unter der Führung Rudolfs von Landenberg-Werdegg am 6. Mai 1369 die Herrschaften Greifensee, Elgg und Alt-Regensberg einschliesslich sämtlicher Rechte und Eigenbesitzungen zur Verwertung übernahmen. Zu diesen Bürgen zählte auch Verenas Vetter Walter von Altenklingen. Die Herrschaft Elgg gelangte 1370 an Habsburg. Die Herrschaft Greifensee wurde am 28. November 1369 von den Bürgen an die Grafen Friedrich, Donat und Diethelm von Toggenburg verkauft und am 2. Dezember vor dem Schultheissen von Winterthur und dem Landrichter im Thurgau gefertigt.²⁹ Von der Herrschaft Alt-Regensberg ist nach dem 6. Mai 1369 nicht mehr die Rede. Man hat daraus geschlossen, dass Ulrich von Landenberg sie beim Verkauf der Herrschaft Greifensee aus der Konkursmasse an sich gelöst habe. Dem widerspricht jedoch die nachfolgende Mitwirkung seiner Gemahlin an den Gütergeschäften.

²⁷ Urkundenregesten Bde. 2 und 3, Nrn. 2068, 2248, 2264, 2267, 2268, 2278, 2543, 3013, 3067, 3714, 4041.

²⁸ Urkundenregesten Bd. 2, Nrn. 2706 und 2767.

²⁹ UBSG IV, Nr. 1669.

Da das Paar 1373 drei Kinder besass, muss es spätestens gegen Ende der 1360er Jahre geheiratet haben. Bei einem Verlust der Herrschaft Alt-Regensberg hätten also nicht nur Ulrich, sondern auch Verena und ihre Kinder Status und Heimat verloren. Angesichts dieser Sachlage ist es denkbar, dass der Mitbürge Walter von Altenklingen zugunsten seiner Verwandten intervenierte oder ihr half, den Besitz aufgrund ihres zugebrachten Frauengutes an sich zu ziehen. Danach hätte Ulrich von Landenberg nur noch mit Verenas Einverständnis als ihr Gatte und Vater der gemeinsamen Kinder über den alt-regensbergischen Besitz verfügen können. Obschon eine solche Transaktion durch keine Urkunde belegt ist, passt sie doch in das Bild, welches durch die weitere urkundliche Überlieferung vermittelt wird.

1371 musste Verena von Altenklingen mit dem Meierhof und Zehnten in Regensdorf als Unterpfand die Bürgen ihres Mannes für eine Schuld von 600 Gulden versichern. 1373 und 1377 tätigte das Ehepaar vier Verkäufe an Grundbesitz und Einkünften im Gesamtwert von 11 858 Gulden. Wahrscheinlich löste es damit die Verpflichtungen ab, die es bei der Übernahme der Herrschaft aus dem finanziellen Zusammenbruch der Landenberger eingegangen war, denn danach sind keine weiteren Verkäufe altregensbergischen Gutes mehr bekannt.³⁰

IV.: Das 14. Jahrhundert als Zeit des Übergangs zur modernen Staatlichkeit

Die vorliegende Darstellung behandelt einen räumlich wie zeitlich geringfügigen Ausschnitt aus der Geschichte des werdenden Kantons Zürich. Und doch stehen wir hier, wie auch andere Untersuchungen zeigen,³¹ an einer Nahtstelle seiner Herausbildung aus einer Gruppe von mittelalterlichen, personen- und sachbezogenen Adelsherrschaften zum neuzeitlichen Territorialstaat – eine Entwicklung, die in anderen Regionen ihre Parallelen hatte. Zwei Aspekte dieses Prozesses sind an der weiteren Geschichte der Herrschaft Alt-Regensberg besonders gut abzulesen.

³⁰ STAZ: W1 Nrn. 651, 652; G I 96, Bl. 273, 274; F IIa 458, Bl. 237; C II 18, Nr. 464.

³¹ Sablonier, Adel im Wandel.

1. Die zunehmende Flächenbindung der Herrschaft

Wie eingangs gesagt, bestand die Herrschaft der Freiherren von Regensberg aus einer Vielzahl von Rechten an Personen und Sachen in räumlich sehr unscharf umgrenzten und von gleichartigen Rechten anderer Herrschaftsträger durchsetzten Zonen. Auch die Hausteilung von 1250 erfolgte nicht entlang klar definierter Linien: Lütold VII. von Alt-Regensberg und sein Sohn Lütold IX. konnten Geschäfte in Endingen, Killwangen und Boppelsen, d.h. im «neuregensbergischen» Bereich, tätigen und beurkunden,³² während die beiden Neu-Regensberger Ulrich I. und Lütold I. über Besitz und Rechte in den «alt-regensbergischen» Dörfern Regensdorf, Affoltern und Dällikon verfügten.³³ Ebensowenig waren ihre Ministerialen territorial ausgesondert.

Das habsburgische Urbar zeigt schon eine klarere Scheidung der Territorien. An Herrschaftsrechten und Einkünften werden darin nur solche aus dem «neuregensbergischen» Raum beidseits der Lägern aufgeführt. Die «alt-regensbergischen» Ortschaften erscheinen nur in den Revokationsrödeln. Gerichtsherrliche Funktionen (Twing und Bann, Dieb und Frevel, Vogteirechte, Steuererhebung, Beurkundung von Rechtsgeschäften der Herrschaftseinwohner) wurden ausschliesslich durch die Herren von Baldegg und danach durch die Landenberger wahrgenommen. Diese griffen mit solchen Handlungen ihrerseits nicht in die jetzt unter habsburgischer Herrschaft stehenden Gebiete von «Neu Regensberg» ein. Besonders deutlich wird die räumliche Ausscheidung bei der Vogtei über den Einsiedler Hof in Dällikon sichtbar: 1285 lag sie bei Lütold I. von Neu-Regensberg; im frühen 14. Jahrhundert wurde sie durch Habsburg von dem «Okkupanten», dem Herrn von Baldegg, reklamiert (vgl. S.37). Als Lehen ausgegebene Besitzsplitter Lütolds I. waren zwar noch in Regensdorf vorhanden³⁴, aber die Ausübung gerichtsherrlicher Tätigkeiten durch ihn ist dort nicht nachgewiesen.

Eindeutige Grenzen wurden allerdings erst 1426 in der «Landenberger Offnung»³⁵ definiert. Die Stadt Zürich war damals bereits

³² ZUB IV, Nr. 1325 und 1424; ZUB V, Nr. 2004

³³ u.a. ZUB III, Nrn. 969 und 976; ZUB V, Nr. 1928; und ZUB VI, Nr. 2080

³⁴ ZUB IX, Nr. 3456; ZUB XI, Nr. 4126

Inhaberin der benachbarten Vogteien Höngg, Neu-Regensberg und Kyburg, deren Vertreter sie zur Aufnahme der Offnung entsandte. Desgleichen waren Abgesandte der weiteren Anstösser, der Gerichtsherrschaft Weiningen, der Stadt Baden und des Klosters Wettingen anwesend. Begründet wurde die Offnung damit, «umb dz die von Landenberg ietz und hernäch belibent von menklichem unersuocht». Doch mochte es Zürich und den übrigen Anstössern ebenso sehr darum gehen, den Landenberger fest auf sein Gebiet einzuschränken. Bezeichnend dafür ist die ausdrückliche Kompetenzregelung bei Freveln am Furtbach, der eine Strecke weit die Grenze zwischen Alt- und Neu-Regensberg bildete: südlich des Baches war der Herr von Landenberg, nördlich davon der Landvogt auf Neu-Regensberg zuständig. Geschah der Frevel mitten im Bach, wurde er von beiden geahndet.

Mit dieser Offnungsaufnahme war die räumliche Fixierung der Herrschaft Alt-Regensberg als Hoheitsgebiet eines einzigen Herrschaftsträgers abgeschlossen.

Sie blieb während fast vier Jahrhunderten, d.h. bis zu den Umgestaltungen im Gefolge der staatlichen Neuordnung um 1800, unverändert.

2. Die Umbildung der souveränen Adelsherrschaft zum städtischen Untertanengebiet

Die Freiherren von Regensberg zählten (wie beispielsweise die Grafen von Kyburg und von Rapperswil oder die Herren von Eschenbach-Schnabelburg, um nur einige zu nennen) zum Stand der Hochfreien, deren Herrschaft weitgehend auf die eigene Fähigkeit zu ihrer Durchsetzung fundiert war. Sie waren befugt, Burgen zu errichten und Städte zu gründen, Zölle und Steuern zu erheben und Fehden zu führen. Sie schirmten die unter ihrer Vogtei stehenden Leute und Güter, waren aber selbst keiner Herrschaft unterworfen. Ihnen war auch weiträumig ausgreifendes Denken zu eigen, wie es sich bei den Regensbergern in der etwa gleichzeitigen Gründung der Städtchen Kaiserstuhl am Rhein und Glanzenberg nahe der

³⁵ STAZ A 97.5, Mappe «Regensdorf»

«Chrewilsfurt» über die Limmat auf den Weg durch das Freiamt an den Zugersee manifestiert.

Ihre Nachfolger, die Herren von Baldegg und von Landenberg, waren beide als Ministerialen der Habsburger gross geworden. Sie übernahmen die Herrschaft Alt-Regensberg allem Anschein nach zwar ohne Abstriche, waren aber tatsächlich auf den engen Raum der eingangs genannten Dörfer beschränkt (vgl. Abb. 2). An einen gleichberechtigten Umgang mit den Grossen, etwa den Grafen von Habsburg und von Toggenburg, war nicht mehr zu denken. Hartmann III. und Hartmann VI. von Baldegg sowie Hermann IV. von Landenberg-Greifensee und seine Söhne wussten noch das mächtige Habsburg hinter sich; doch schon Ulrich VII. von Landenberg und Verena von Altenklingen mussten während des Sempacher Krieges zwischen Habsburg und Zürich lavieren: 1386 versprachen sie der Stadt, ihr die Burg Alt-Regensberg offenzuhalten, öffneten diese aber bald darauf den habsburgischen Truppen.³⁶ Nach 1400, und vor allem, nachdem Zürich 1409 Inhaberin der nunmehrigen Landvogtei Neu-Regensberg geworden war, gab es für die Landenberger hinsichtlich Alt-Regensbergs keine Alternative mehr zur Anlehnung an Zürich. Noch Ulrich VII. selbst und nach ihm sein Sohn Ulrich VIII. und sein Enkel Martin bestätigten 1407, 1413 und 1423 die Bereitschaft, der Stadt ihre Burg im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen.³⁷ Die letzte bekannte Verpflichtung dieser Art gegenüber Habsburg erfolgte im Jahr 1400.³⁸

Martins Tochter Martha, die Erbin der Herrschaft Alt-Regensberg, verehelichte sich schliesslich mit dem Zürcher Patrizier Johannes Schwend dem Langen. Nachdem die Stadt diesem 1453 noch wesentliche Herrschaftsrechte wie den Wildbann, die Hochgerichtsbarkeit und Vogteibefugnisse, das Steuer- und das Mannschaftsrecht aus der Hand gewunden hatte,³⁹ veräusserte das Ehepaar die Herrschaft 1458 an den reichen Kaufmann Rudolf Mötteli von Ravensburg. Als dieser sich nicht einseitig an Zürich binden wollte, verleibte sich die Stadt nach einem langwierigen Gerichtsverfahren die

³⁶ STAZ C I, Nr. 2915, und Klingenberger Chronik, Gotha 1861, S. 116 f.

³⁷ STAZ C I, Nr. 256, und Zürcher Stadtbücher II, S. 259, Nrn. 41 und 42.

³⁸ Thommen II, S. 377, Nr. 493.

³⁹ STAZ C I, Nr. 2917.

Herrschaft 1468 ein und liess sie fortan durch von ihr ernannte Vögte mit zeitlich begrenzter Amts dauer gemäss ihren Richtlinien verwalteten.

So steht die Herrschaft Alt-Regensberg im frühen 14. Jahrhundert einerseits am Beginn des Weges von einem wenig konsolidierten Bündel von Besitzungen, Einkünften und Rechten zum fest umgrenzten, einheitlich verwalteten Gebiet. Andererseits wandelte sie sich aus einer hochadligen, mit landesherrlichen Befugnissen versehenen Herrschaft zur regional und kompetenzmässig eingeengten Gerichtsherrschaft des niederen Gefolgschaftsadelns, um schliesslich als ländliches Territorium eines städtischen Patriziers und als Prestigeobjekt eines bürgerlichen Kaufmanns mit adligen Ambitionen in den Sog der Stadt zu geraten und als unselbständige Vogtei in ihrem Untertanengebiet aufzugehen.

Bibliographie

- Diener*, Ernst, Das Haus Landenberg im Mittelalter, Diss Zürich 1393
- Durrer*, Robert, Die Familie vom Rappenstein, genannt Mötteli, und ihre Beziehungen zur Schweiz. SA aus: Der Geschichtsfreund, Bd. 48/1893 und 49/1894.
- Eugster*, Erwin, Adel, Adelsherrschaft und landesherrlicher Staat in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. I, S. 172–208. Zürich 1995.
- Genealogisches Handbuch zur Schweizergeschichte; für die Herren von Baldegg: Bd. III, Zürich 1908–1916, S. 293 ff.; für die Freiherren von Regensberg: Bd. IV, Zürich 1980, S. 205 ff.
- Das habsburgische Urbar, Quellen zur Schweizergeschichte Bd. 14 und 15, Basel 1894–1904.
- Kindler v. Knobloch*, Julius, Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. 2, S. 434/435, Heidelberg 1905.
- Largiader*, Anton, Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates in: Festgabe für Paul Schweizer, Zürich 1922, S. 1–92.
- Lutz*, Albert, 1000 Jahre Regensdorf, Regensdorf 1970
- Mietlich*, Karl, Geschichte der Stadt und Gemeinde Elgg, Elgg 1946.
- Nabholz*, Adolf, Geschichte der Freiherren von Regensberg, Diss. Zürich 1894.
- Sablonier*, Roger, Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300, Göttingen 1979
- Schneider*, Hugo, Die Burgruine Alt-Regensberg im Kanton Zürich. Bericht über die Forschungen, 1955–1957, Olten und Freiburg i. Br. 1979.
- Thommen*, Rudolf, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven Band I und II, Basel 1899 und 1900.
- Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, hrsg. von H. Wartmann, Teil IV/1, St. Gallen 1899.
- Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich, Band 2, 1370–1384 und 3, 1385–1400, Zürich 1991 und 1996.
- Zürcher Stadtbücher des 14./15. Jahrhunderts, Leipzig 1899–1906.
- Zürcher Urkundenbücher, Zürich 1888–1957.

Abb. 1

Freiherren von Regensberg (Stammbaumauszug)

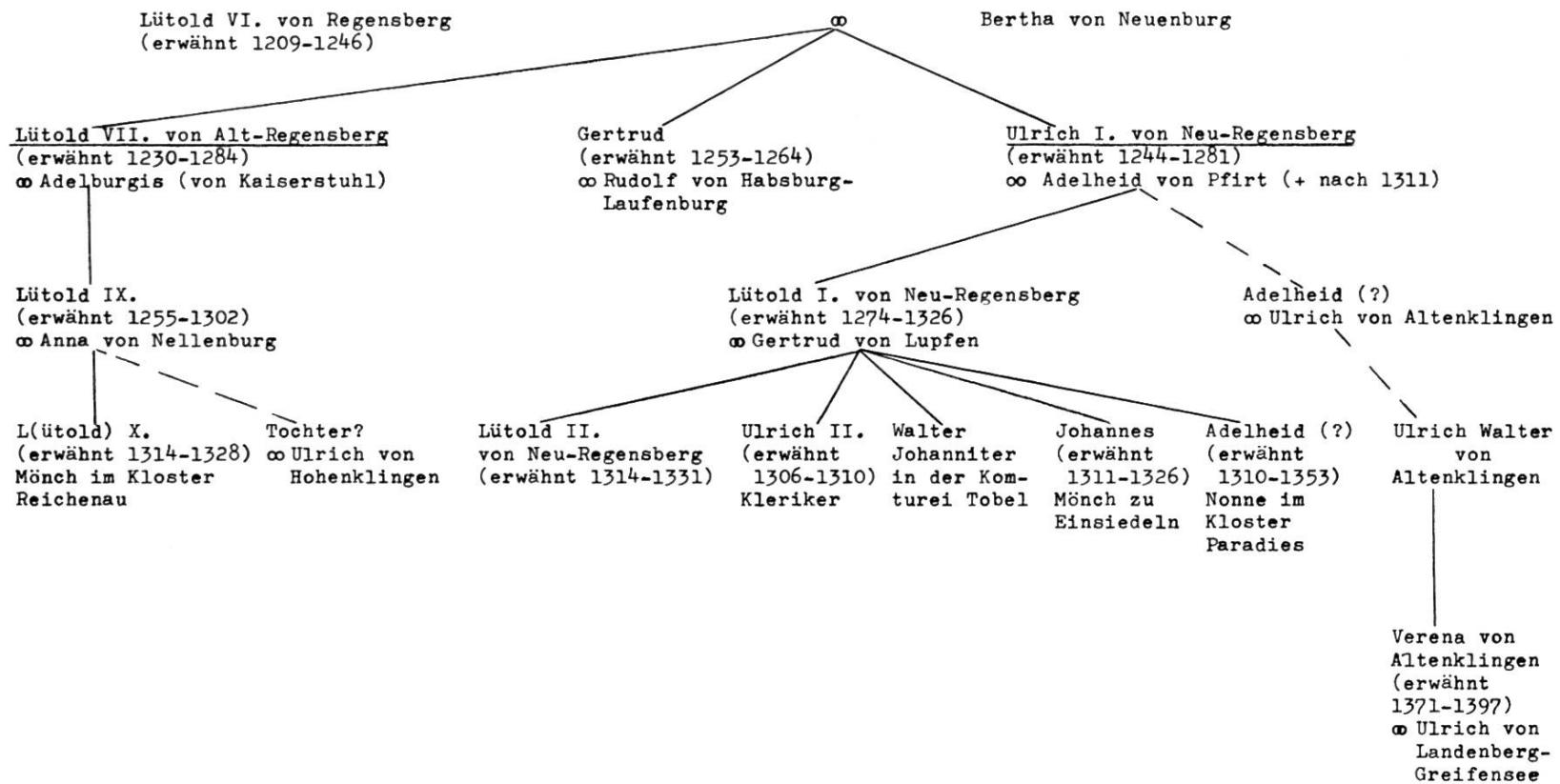


Abb. 2

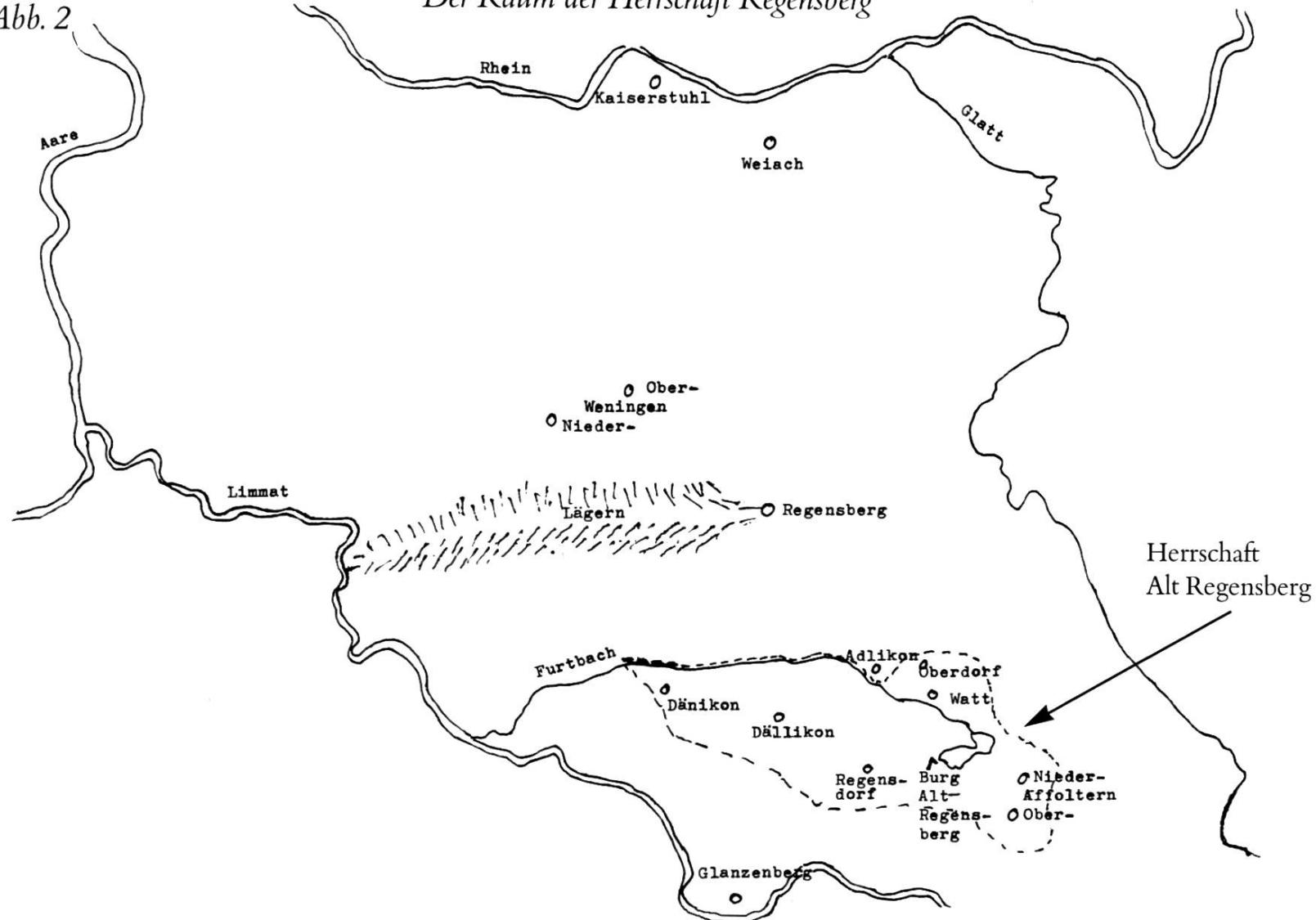
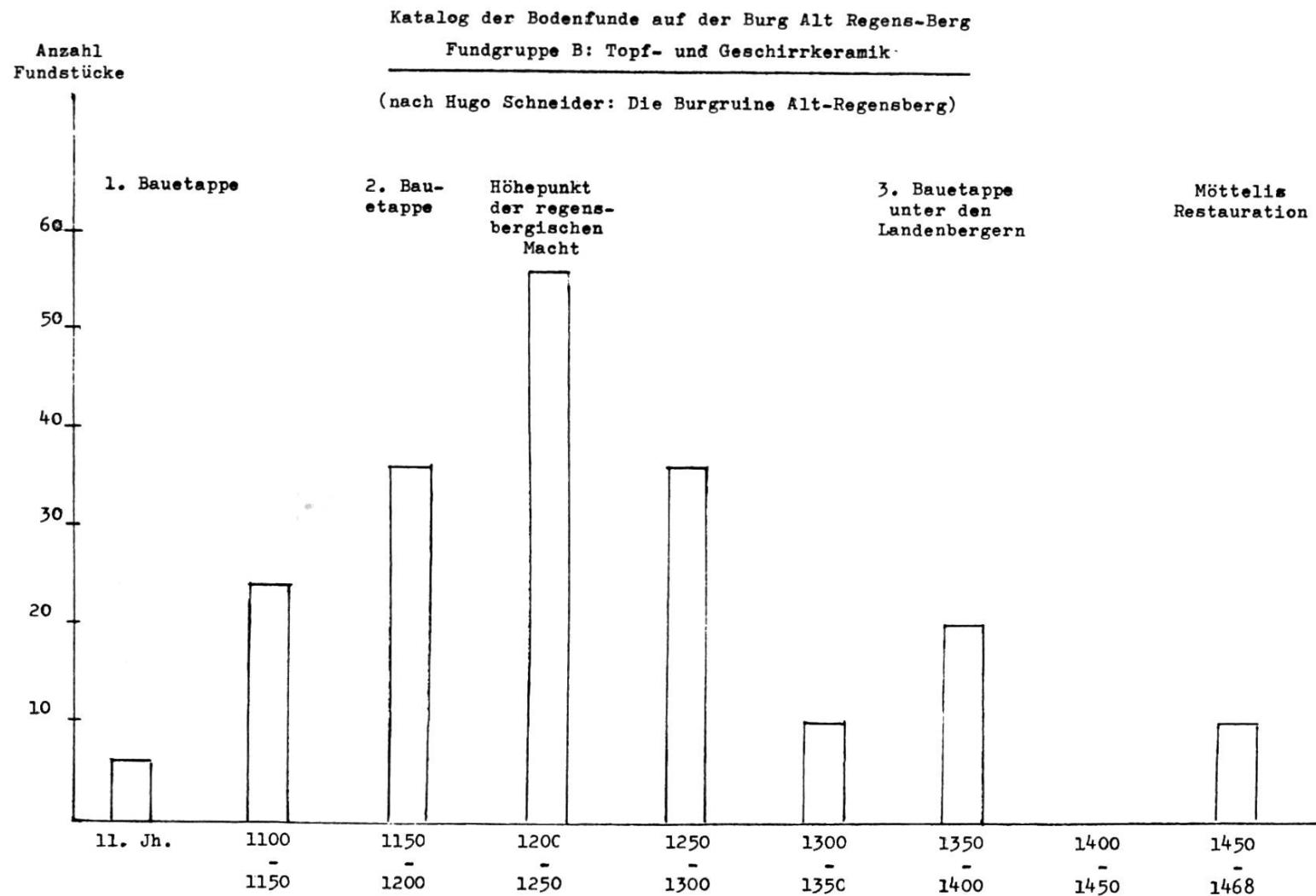
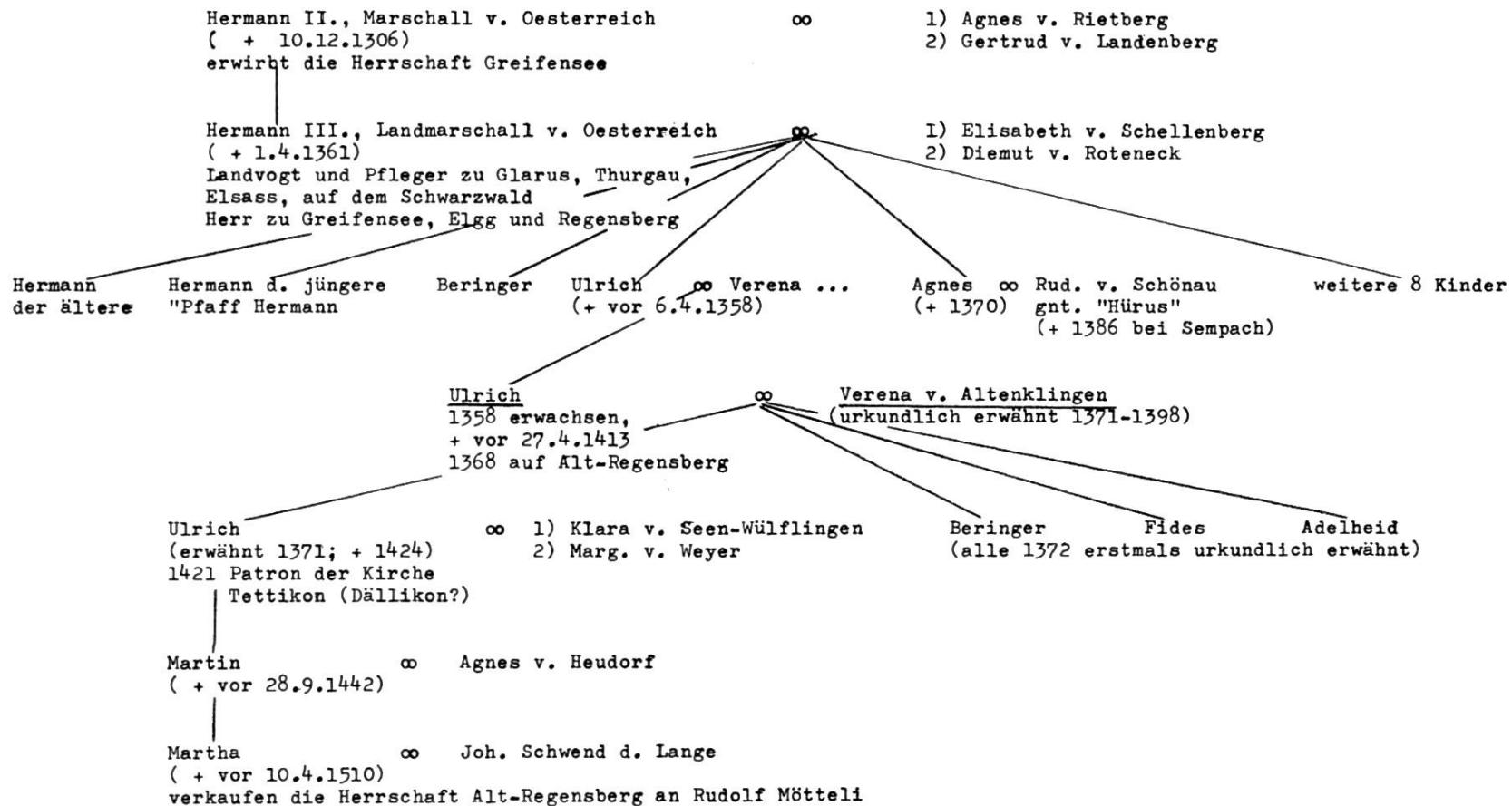
Der Raum der Herrschaft Regensberg

Abb. 3



Geschlecht Landenberg-Greifensee (Stammbaumauszug)



nach Kindler von Knobloch in: Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. 2